

4. Finanzierung

Eine wesentliche Rolle bei der erfolgreichen Praxisführung spielt die Finanzierungsstruktur, die Finanzierungsgestaltung und das entsprechende Finanzierungsmanagement.

4.1 Kreditgeschäft der Banken

Für den Arzt als Existenzgründer wie auch für den bereits niedergelassenen Mediziner stellt die **Kreditanfrage an die Banken und Finanzdienstleister** eine stete, immer wieder neue und häufig unangenehme Herausforderung dar, der man sich gerne entzieht und einen Berater einschaltet. Geht es doch bereits bei der sehr „eigenen“ Banksprache los und müssen so viele unterschiedliche Kreditarten beurteilt werden. Das Kreditgeschäft der Bankenwelt umfasst die Gewährung von Gelddarlehen als auch von Akzeptkrediten.

Gelddarlehen stellen eine effektive Kreditgewährung dar, die auch als sogenannte Zahlungskredite bezeichnet werden, während **Akzeptkredite** Haftungskredite sind, wodurch sich die Bank zur Einlösung z.B. eines Wechsels oder einer Bürgschaft verpflichtet. Im Folgenden werden die wichtigsten und am häufig bezeichneten Kreditgeschäfte benannt. Die Begrifflichkeiten tauchen in Bankgesprächen immer wieder auf:

Unabhängig von speziellen Finanzierungsformen, wie Leasing usw., werden in der täglichen Beratungspraxis insbesondere die folgenden Finanzierungsarten angewandt und differenziert.

Wesentliche Kreditgeschäfte der Banken	
Gelddarlehen	Haftungskredite
• Kontokorrentkredit • Überziehungskredit • Teilzahlungskredit • Kontokorrentratenkredit • Forwarddarlehen oder -kredit • Investitionsdarlehen	• Akzeptkredite • Avalkredite

4.2 Tilgungsdarlehen oder endfällige Darlehen?

Viel wichtiger als der richtige Darlehensbegriff ist die Frage der zugrundeliegenden **Tilgungsstrategie**. Dabei wird zwischen Tilgungsdarlehen oder Annuitätendarlehen und sogenannten endfälligen Darlehen unterschieden.

4.2.1 Tilgungsdarlehen

Tilgungsdarlehen treten in der Form der klassischen Annuitätendarlehen oder als reine Tilgungsdarlehen auf. Das **Annuitätendarlehen** hat zumeist eine längere Laufzeit von 5 bis 10 Jahren. Die Bank gewährt nach der Bonitätsprüfung das Darlehen und der Arzt als Darlehensnehmer zahlt Zins und Tilgung – die sogenannte Annuität – Monat für Monat oder quartalsweise zurück. Durch den laufenden Tilgungsanteil in der Annuität nimmt im Laufe der Zeit der Tilgungsanteil zu und der Zinsanteil ab. Dadurch werden betriebliche Einnahmen nicht nur für Zinszahlungen verwendet, sondern auch zur Rückführung der betrieblichen Darlehen.

Bei **Tilgungsdarlehen** werden die betrieblichen Darlehen sukzessive zurückgeführt durch den gleichbleibenden vereinbarten Tilgungsanteil. Der Tilgungsbetrag wird mittels Division des Darlehensbetrages durch die Anzahl der Jahre der Laufzeit ermittelt. Der jährlich anfallende Zinsbetrag fällt somit, da die Restvaluta des Darlehens ständig sinkt. Folglich reduziert sich Jahr für Jahr die Liquiditätsbelastung für die Praxis.

4.2.2 Darlehen mit Tilgungsaussetzung

Im Gegensatz zu Tilgungsdarlehen ist bei einer **Finanzierung mit Tilgungsaussetzungsdarlehen** die Struktur zu den oben genannten Modellen eine andere. In diesem Fall nimmt der Arzt ein Darlehen bei der Bank auf und zahlt lediglich Zinsen an die Bank. Die Tilgung erfolgt erst am Ende der Laufzeit in einer Summe. Sie wird entweder aus sonstigem Vermögen bestritten oder der Arzt startet zu Beginn der Finanzierung oder besser schon früher einen Ansparprozess, der dann zum geplanten Ende der Finanzierung das gewünschte Kapital zur Verfügung stellt. Der Ansparprozess kann flexibel gestaltet werden und erfolgte in vielen Fällen mithilfe einer steuerbegünstigten Lebensversicherung. Dieses Modell ist der Steuerreform ab 2005 zum „Opfer“ gefallen, da aufgrund der Steuerreform zur Lebensversicherung die Zinserträge nicht mehr steuerfrei vereinnahmt werden können.

Alternative Ansparprozesse wie beispielsweise über Fondssparplänen sind selten und riskant. Das Risiko dieser Finanzierungsform liegt darin, dass das geplante Kapital am Ende der Laufzeit nicht oder vollständig zur Tilgung zur Verfügung steht.

Der Vorteil der Tilgungsaussetzung liegt in der Tatsache, dass durch die **indirekte Tilgung** in Form des Ansparprozesses – unabhängig davon wie dieser auch immer gestaltet wird –, das angesparte Kapital jederzeit vorrangig zur Tilgung privater Verbindlichkeiten eingesetzt werden kann, während die betrieblichen Darlehen weitergeführt werden können. Dies ändert zwar nicht die Gesamtverschuldung des Arztes stellt jedoch sicher, dass zuerst solche Darlehen getilgt werden, die steuerlich nicht berücksichtigt werden und nicht zu abzugsfähigen Schuldzinsen führen. Dies ist in der Regel stets der Fall, wenn der Arzt plant eine private Immobilie zur Selbstnutzung zu erwerben. Dann sollte dieses Modell als eine Strategie ausführlich diskutiert werden, da darin erhebliches Steuersparpotenzial liegt.

Daraus ist zu erkennen wie wichtig es bereits zu Beginn der Niederlassung ist, in grobe, mittel- und langfristige persönliche Zielplanungen mit dem selbständigen Arzt einzutreten und diese immer wieder aufs Neue zu diskutieren und – falls erforderlich – anzupassen.

4.3 Familiendarlehen bei Praxisfinanzierung

Immer wieder werden Darlehen, die seitens der Familie gewährt werden, zum Stolperstein steuerlicher Anerkennung. Dabei ist es nicht relevant, zu welchem Zeitpunkt das Darlehen gewährt wird, einzig und allein maßgebend ist, dass die steuerlichen Besonderheiten berücksichtigt werden. Das Steuerrecht knüpft an die Darlehensgewährung in der Familie höhere Anerkennungsvoraussetzungen als bei Nicht-Familienmitgliedern.

Darlehen können zu jeder Zeit, d.h. bei Gründung oder auch bei aktuellen Finanzierungsanlässen durch die Familie gegeben werden, die auch steuerlich anzuerkennen sind, wenn die steuerlichen Formvorschriften, wie insbesondere der Fremdvergleich, berücksichtigt werden.

Häufiges Ziel dieser Darlehensgewährung ist die Optimierung der Finanzierung durch das Instrument der **Familiendarlehen**. Die Finanzbehörde hat die Anerkennungs Voraussetzungen konkretisiert und geregelt, wer als naher Angehöriger anzusehen ist und für wen diese strengen Regeln zu beachten sind.

Checkliste: Nahe Angehörige

Der Angehörigenbegriff bestimmt sich nach § 15 AO und umfasst folgenden Personenkreis:

- den Ehegatten,
- Verwandte und Verschwägte in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder),
- Geschwister und deren Kinder,
- Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- Geschwister der Eltern und
- der ehemalige Ehepartner.

Wird mit einer dieser Personen ein Darlehensvertrag abgeschlossen, ist es zunächst wichtig, dass dieser Vertrag auch zivilrechtlich wirksam abgeschlossen wurde. Dabei müssen der Vertragsinhalt und die Vertragsdurchführung dem sog. **Fremdvergleich** oder **Drittvergleich** entsprechen. Ziel des Darlehensvertrages ist es sicherzustellen, dass bei der tatsächlichen Durchführung des Darlehensvertrages die Trennung der Vermögens- und Einkunftssphären der Vertragsschließenden gewährleistet ist, um die Geldhingabe steuerlich einwandfrei beurteilen zu können und eine Darlehensgewährung von Unterhaltszahlungen, Schenkungen oder verschleierten Zuwendungen abzugrenzen.

Zivilrechtlich ist es erforderlich einen **Ergänzungspfleger** zu bestellen, sobald Darlehensverträge mit minderjährigen Kindern abgeschlossen werden. Dabei spielt das Ziel der Darlehensgewährung keine Rolle, d.h. dies gilt auch dann, wenn damit Erträge aus Kapitalanlagen in einen steuergünstigeren Tarif des Minderjährigen verlagert werden.

Weitere Anforderungen an die steuerliche Anerkennung ergeben sich aus dem Fremdvergleich. Zwar ist es grundsätzlich freigestellt, dass Angehörige ihre Rechtsverhältnisse so regeln, dass sie steuerlich möglichst günstig sind, dennoch muss das Vereinbarte in jedem Einzelfall und vor allem während der gesamten Vertragsdauer nach Inhalt und Durchführung dem entsprechen, was fremde Dritte bei der Gestaltung üblicherweise vereinbaren. Häufig ist dabei festzustellen, dass das im Vertrag geregelte nicht tatsächlich durchgeführt wird und somit eine Anerkennungsfälle aufgrund der Abweichung zwischen Vertrag und Durchführung besteht.

Als **Vergleichsmaßstab für den Inhalt von Darlehensverträgen** gelten regelmäßig die Vereinbarungen, die üblicherweise zwischen Darlehensnehmer und Bank/Kreditinstitute geschlossen werden. Damit müssen die Verträge zwischen den Familienmitgliedern zumindest eine Regelung über Laufzeit, Art und Höhe der Rückzahlung des Darlehens, Zinshöhe und Besicherung des Rückzahlungsanspruches enthalten. Zweckmäßig ist es, wenn sich die Familienmitglieder vorab mehrere Angebote bei Banken zum Nachweis des Fremdvergleiches einholen und diese dem Vertrag zugrunde legen bzw. beifügen.

Zu achten ist auch darauf, dass die Darlehenszinsen, die ja im Vertrag explizit vereinbart sind, auch regelmäßig zu den aufgeführten Terminen bezahlt werden und somit aus der Vermögenssphäre des Darlehensnehmers abfließen und der Vermögenssphäre des Kapitalgebers zufließen.

Wie für jedes Dauerschuldverhältnis gilt natürlich auch für Darlehensverträge, alleine aus Gründen der Beweissicherung, dass diese Verträge grundsätzlich **schriftlich** zu schließen sind. Die Schriftform ist zwar keine Voraussetzung für die Anerkennung, ist aber zu empfehlen, denn nur aus dem schriftlichen Vertrag kann entnommen werden, was auch tatsächlich zwischen den Parteien erreicht werden sollte.

Die wichtigsten Parameter zur Anerkennung der Familiendarlehen werden in der folgenden Checkliste zusammengefasst:

Checkliste: Familiendarlehen		
Regelungsinhalte	Geprüft	
Schriftform des Darlehensvertrages ist notwendig	☐ ja	☐ nein
Beachtung, dass Darlehensverträge mit Minderjährigen nur zivilrechtlich wirksam abgeschlossen sind, falls ein Ergänzungspfleger bestellt wurde	☐ ja	☐ nein
Konkretisierung des Mindestinhalts des Darlehensvertrages: • Vereinbarung über die Laufzeit, • Vereinbarung über die Art der Rückzahlung, • Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung, • Höhe der Darlehenszinsen, • Fälligkeit der Darlehenszinsen, • Besicherung des Darlehensanspruchs.	☐ ja ☐ ja ☐ ja ☐ ja ☐ ja ☐ ja	☐ nein ☐ nein ☐ nein ☐ nein ☐ nein ☐ nein
Keine Vereinbarung einer Schenkung und eines Darlehens in ein und derselben Urkunde (Steuerschädlichkeit)	☐ ja	☐ nein
Schenkungen unter der Auflage der Rückgabe des Darlehens (Steuerschädlichkeit)	☐ ja	☐ nein
Vereinbarung einer Darlehenskündigung nur mit Zustimmung des Schenkers (Steuerschädlichkeit)	☐ ja	☐ nein

Bei Einhaltung der oben genannten Prämissen sind Sie auf der sicheren Seite. Aufgrund der ständigen Fortentwicklung des Steuerrechts sollte es Pflicht sein, jeden Vertrag mit der Familie vor Unterzeichnung seinem Steuerberater zur Prüfung zu geben.

4.4 Darlehensspiegel

Unabhängig davon für welche Form der Finanzierung sich der Arzt gemeinsam mit seinen Beratern entscheidet, wichtig ist, dass er einen Überblick über alle Darlehen oder seine Verbindlichkeitsstruktur hat. Häufig ist festzustellen, dass es eines erheblichen Zeitaufwandes bedarf, den Überblick über die persönlichen Verbindlichkeiten und die Darlehensstruktur der Praxis zu erhalten. Wir empfehlen, alle Darlehen in einen **Darlehensspiegel** aufzunehmen und zusammenzufassen, um genaue und sofortige Kenntnis über die Darlehenszuordnung, den Verschuldungsgrad, Fristen, Fälligkeiten und das Zinsniveau usw. zu sichern. Wie ein Darlehensspiegel aussehen kann zeigen die folgenden Darstellungen. Dabei wird unterschieden zwischen den Stammdaten der Darlehen und den Bewegungsdaten, die den aktuellen Stand dokumentieren.

Darlehenspiegel – Stammdaten

Die **Stammdaten**, ein Begriff aus der Betriebswirtschaft, bezeichnet die Grundinformationen über betriebliche Darlehen, wie Kreditgeber, Zinshöhe, Laufzeit usw., also Daten, die über die gesamte Laufzeit einzuhalten sind.

lfd Nr.	Bank	Darlehens- kon- to-Nr.	Fibu- Konto	Ver- wen- dungs- zweck	a) b) c)	Darlehen Darlehensbe- trag Auszahlungs- betrag Disagio	Zins- satz in %	a) b) c)	Laufzeit Darlehensauf- nahme Zinsfestschrei- bung Prolongation/ Zinssatz	Besicherung
1	Apo Bank D'Dorf	987 654 321	3520	Medi- zin- technik	a) b) c)	25.000 € 25.000 €	3,50%	a) b) c)	01.01.2015 31.12.2020	Sicherungs- abtretung des Röntgengeräts
2					a) b) c)			a) b) c)		
3					a) b) c)			a) b) c)		

Darlehenspiegel – Bewegungsdaten

Die **Bewegungsdaten** zeigen die Veränderungen der beispielsweise Darlehenshöhe oder der absoluten Zinszahlungen im Zeitablauf.

a) b) c)	Darlehen Darlehensbetrag Auszahlungsbetrag Disagio	a) b) c)	Tilgung Tilgung Zins Annuität	Darlehens- stand 31.12.2015	Darlehens- stand 31.12.2016	Darlehens- stand 31.12.2017
a) b) c)	25.000 € 25.000 €	a) b) c)	5.000 € 875 €	20.000 € 875 €	15.000 € 700 €	
a) b) c)		a) b) c)				
a) b) c)		a) b) c)				